

Qualitätssicherungsvereinbarung

Gültig ab Mai 2012

zwischen **Swecon Baumaschinen GmbH**
Europaring 60
40878 Ratingen

- nachfolgend Swecon genannt -

und **Lieferantenname**
Straße, Hausnummer
Postleitzahl, Ort

- nachfolgend Lieferant genannt –

I. Ziel und Geltungsbereich

Diese Vereinbarung wird mit dem Ziel abgeschlossen, eine nachhaltig orientierte Lieferantenpartnerschaft von gegenseitigem Nutzen zu begründen.

Die Geltung der geschäftlichen Vereinbarung zwischen Swecon und dem Lieferanten ergeben sich aus den abgeschlossenen Verträgen, den zugrunde liegenden Einkaufsbedingungen der Swecon Baumaschinen GmbH sowie aus dieser Qualitätssicherungsvereinbarung.

Diese Vereinbarung liegt deshalb sämtlichen zukünftigen Kauf- und Liefergeschäften zwischen Swecon und dem Lieferanten zugrunde und ist unverzichtbarer Bestandteil der diesbezüglich geschlossenen Verträge.

Die Rechte und Pflichten der Vertragspartner aus den Kauf- und Liefergeschäfte, insbesondere was die Lieferpreise und Zahlungsbedingungen angeht, werden von den Vertragspartnern gesondert vereinbart.

Diese Vereinbarung sowie Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

II. Qualitätssicherung durch den Lieferanten

Grundsätzlich ist der Lieferant für die Qualität seiner Leistungen verantwortlich. Um zu gewährleisten, dass diese den Swecon Anforderungen entspricht, ist ein wirksames QMS gemäß den Anforderungen der Norm DIN EN ISO 9001:2008 in den jeweilig geltenden Fassungen einzuführen, anzuwenden, aufrecht zu erhalten und die Wirksamkeit durch eine unabhängige, akkreditierte Zertifizierungsgesellschaft bestätigen zu lassen.

Sofern eine Zertifizierung nicht vorhanden ist, muss der Lieferant eine Weiterentwicklung des QM-Systems nach den Forderungen der DIN EN ISO 9001:2008 durchführen. Die Anforderungen müssen bekannt sein und angewendet werden. Diese Regelung gilt auch für Unterlieferanten und Subunternehmer des Lieferanten.

III. Nachweis und Informationspflichten des Lieferanten

Wird erkennbar, dass getroffene Vereinbarungen (z. B. über Qualitätsmerkmale, Termine, Liefermenge) nicht eingehalten werden können, so ist der Lieferant verpflichtet, den Kunden unverzüglich hierüber zu informieren. Im Interesse einer schnellen Lösungsfindung ist der Lieferant zur Offenlegung der Daten und Fakten verpflichtet.

Stellt der Lieferant eine Zunahme der Abweichungen der Ist-Beschaffenheit von der Soll-Beschaffenheit der Produkte fest (Qualitätseinbrüche), wird er den Besteller hierüber und über geplante Abhilfemaßnahmen unverzüglich benachrichtigen.

Erkennt der Lieferant, dass die in den Unterlagen festgelegten Forderungen an das Produkt oder die vorgeschriebenen Prüfverfahren fehlerhafte, unklare oder unvollständige Beschreibungen beinhalten, so sind diese dem Besteller unaufgefordert in schriftlicher Form aufzuzeigen.

Gleiches gilt, wenn die Produkthanforderungen und Prüfverfahren durch geeignetere, wirtschaftliche und wirkungsvollere Forderungen und Verfahren ersetzt werden.

IV. Herstellbarkeit

Der Lieferant sichert zu, dass der Vertragsgegenstand der von Swecon vorgegebenen Spezifikation (Zeichnung, Datenblatt, Muster etc.)

entspricht. Der Lieferant überprüft, unverzüglich die Spezifikation, ob diese offensichtlich fehlerhaft, unklar oder unvollständig ist und verständigt unverzüglich Swecon, sofern dies der Fall ist.

V. Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit

Der Lieferant hat die Verpflichtung, ein System zu unterhalten, das die Rückverfolgbarkeit seiner Produkte vom Warenausgang bis zum Rohmaterial, unter Einbeziehung seiner Vorlieferanten sicherstellt.

VI. Prüfmittel

Der Lieferant stellt sicher, dass alle erforderlichen Prüfmittel zur Prüfung der für Swecon zu fertigenden Erzeugnisse jederzeit verfügbar sind und einer permanenten Überwachung, Kalibrierung und Instandhaltung unterzogen werden.

VII. Lagerung, Verpackung und Transport

Der Lieferant hat die von Swecon vorgegebene Kennzeichnung einzuhalten. Direktlieferungen an Kunden von Swecon dürfen nur ohne Angabe von Preisen durchgeführt werden. Änderungen sind im Einzelfall mit Swecon abzustimmen.

VIII. Maßnahmen bei Reklamationen

Bei Feststellung eines Fehlers bei Swecon, wird eine Mängelanzeige erstellt und wenn möglich mit Fehlermuster an den Lieferanten gesandt.

Die Beanstandung ist vom Lieferanten abzuarbeiten und als schriftliche Stellungnahme Swecon vorzulegen. Sofortmaßnahmen sind per Fax oder Email innerhalb eines Tages zu beantworten.

Der Lieferant erhält von Swecon die Information, ob fehlerhafte Ware verbaut, aussortiert oder nachgearbeitet werden kann bzw. verschrottet werden muss.

Der Lieferant ist verpflichtet, fehlerhafte Lieferungen auf seine Kosten auszusortieren bzw. nachzuarbeiten, so dass Swecon kein Schaden entsteht (z. B. Pönale). Ggf. muss eine Ersatzlieferung zu einem von Swecon genannten Termin erfolgen.

Der Lieferant muss klären, ob sich weitere fehlerverdächtige Ware im Haus oder auf dem Transport zu ihm befindet und dies dem Besteller mitteilen.

Lässt der Lieferant Arbeiten von Dritten durchführen, so ist er von der Aufgabe der Einweisung, der Disposition und der notwendigen Ersatzlieferung nicht entbunden. In jedem Falle gelten die Gewährleistungs- bzw. Garantieansprüche aus den Einkaufsbedingungen der Swecon Baumaschinen GmbH.

